



Eignerstrategie für das Universitäts-Kinderspital beider Basel

1. Allgemeine Bestimmungen

Unter dem Namen „Universitäts-Kinderspital beider Basel“ (UKBB) besteht eine selbstständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Basel. Träger des Unternehmens sind die Kantone Basel-Stadt (BS) und Basel-Landschaft (BL) (Trägerkantone).

Grundlagen für die Eignerstrategie sind

- der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft über das Universitäts-Kinderspital beider Basel vom 22. Januar 2013, in Kraft seit 1. Januar 2013 (Staatsvertrag UKBB, BS: SG 331.300; BL: SGS [932.4](#));
- die [Public Corporate Governance-Richtlinien](#) des Regierungsrates des Kantons BS vom 9. Januar 2018.
- das [Gesetz über die Beteiligungen](#) (Public Corporate Governance, PCGG) des Landrates des Kantons BL vom 15. Juni 2017 (SGS 314).
- die [Verordnung](#) zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance) (PCGV) des Regierungsrates des Kantons BL vom 12. Dezember 2017 (SGS 314.11).

Die Eignerstrategie

- ist ein Führungsinstrument der Regierungsräte der Trägerkantone;
- gilt als Mandat und richtet sich an den Verwaltungsrat des UKBB; dieser ist verpflichtet, seine Tätigkeit im Einklang mit der Eignerstrategie auszuüben; besteht ein Interessenkonflikt zwischen der Eignerstrategie der Trägerkantone und dem Unternehmensinteresse, so geht letzteres dem Erstgenannten vor;
- beschreibt den normativen Rahmen für die Unternehmensstrategie;
- legt die mittelfristigen, auf vier Jahre ausgerichteten Ziele der Regierungen der Trägerkantone für ihren Umgang mit der Beteiligung am UKBB fest;
- gilt unter dem Vorbehalt übergeordneter Bestimmungen.

2. Eignerziele der Trägerkantone

Der Kanton BS stellt gemäss § 26 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (KV, SG 111.100) für seine Einwohnerinnen und Einwohner die medizinische Versorgung sicher. Der Kanton betreibt gemäss § 27 Abs. 1 KV öffentliche Spitäler und Kliniken und strebt kantonsübergreifende Trägerschaften an.

Der Kanton BL gewährleistet gemäss Spitalversorgungsgesetz (SGS 931) eine bedarfsgerechte, zweckmässige und wirtschaftliche Spitalversorgung für die Kantonseinwohnerinnen und Kantonseinwohner. Der Kanton erfüllt diese Aufgabe gemäss [Spitalgesetz](#) (SGS 930) unter anderem durch den Betrieb kantonalen Spitäler der Akutmedizin und der Psychiatrie sowie des UKBB.

Die paritätische Beteiligung der Trägerkantone am UKBB ist langfristiger Natur. Einer Beteiligung weiterer Kantone am UKBB oder Teilen davon ist anzustreben.

3. Strategische Vorgaben für das Universitätskinderspital beider Basel

Die Regierungen der Trägerkantone erwarten vom Verwaltungsrat des UKBB die Beachtung der nachfolgenden Vorgaben.

3.1 Unternehmerische Ziele

Das UKBB

- sichert mit einem hochstehenden medizinischen Angebot die kantonale kinder- und jugendmedizinische Gesundheitsversorgung im Rahmen der Leistungsaufträge gemäss dem KVG und dient ebenfalls der regionalen und überregionalen Gesundheitsversorgung;
- erfüllt als Basisziel die Leistungsaufträge für die Spitalversorgung (LA) bzw. die Leistungsvereinbarungen zum Leistungsauftrag für die Spitalversorgung (LV), der Lehre und Forschung sowie der gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Trägerkantone;
- positioniert sich als anerkanntes regionales und überregionales kinder- und jugendmedizinisches Zentrumsspital in der spezialisierten Medizin, welches nicht nur die Versorgung der Patientinnen und Patienten der Trägerkantone gewährleistet, sondern auch ausserkantonalen und internationalen Patientinnen und Patienten offen steht;
- stellt die 24-Stunden Notfallversorgung für Kinder und Jugendliche der Trägerkantone sicher und dient darüber hinaus der 24-Stunden Notfallversorgung der Region;
- strebt im Bereich der hochspezialisierten Medizin, im Rahmen der IVHSM, eine national führende Rolle an;
- pflegt im Rahmen seiner unternehmerischen Ziele Partnerschaften bzw. Kooperationen mit anderen Leistungserbringern.

3.2 Leistungserbringung

Das UKBB

- erbringt eine patientenorientierte medizinische Behandlung und pflegerische Betreuung, welche auf die Verbesserung der Lebensqualität ausgerichtet sind, und gewährt den Patientinnen und Patienten eine ihrem Zustand angemessene Behandlung, Betreuung, Pflege und Begleitung insbesondere eine grösstmögliche Linderung ihrer Leiden und Schmerzen;
- pflegt eine aktive Zusammenarbeit mit vor- und nachgelagerten Leistungserbringern und gewährleistet dadurch einen optimalen Behandlungspfad im Sinne der integrierten wohnortnahen Versorgung;
- strebt aus Sicht der Patientinnen und Patienten und des Spitals eine positive Ergebnisqualität an, unter Berücksichtigung von Notwendigkeit, Sinnhaftigkeit und Nützlichkeit der Behandlungen; es strebt eine Leistungserbringung nach dem aktuellen Stand der Medizin und unter Berücksichtigung modernster Hilfsmittel/Technologien (ICT, Digitalisierung etc.) an;
- bereinigt das Angebot und erhöht die Effizienz seiner stationären und ambulanten Dienstleistungen; es entwickelt konsequent neue Angebotsformen je nach Marktentwicklung und medizinischer Entwicklung;
- fördert die Verlagerung von stationären Leistungen in den ambulanten Bereich;
- ermöglicht die Spitalseelsorge.

3.3 Hochschulmedizin

Das UKBB

- trägt zur Innovationskraft und Ausbildungsqualität der universitären Medizin bei und gehört zu den führenden universitär-kindermedizinischen Zentren der Schweiz;
- leistet als Lehr- und Forschungsstätte aktiv einen Betrag an die universitär-medizinische Ausstrahlung der Region, insbesondere im Bereich Life Sciences, und trägt zur diesbezüglichen Vernetzung zwischen der Universität Basel, weiteren Hochschulen und Forschungsinstitutionen sowie der Industrie bei;
- berücksichtigt in seiner Unternehmensstrategie die Strategie der Universität Basel (Medizinische Fakultät) und weiterer Hochschulen, insbesondere der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) und der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW), sowie weiterer Partner aus Wissenschaft und Industrie; es vereinbart entsprechend die Schwerpunkte in der translationalen und klinischen Life Sciences-Forschung und positioniert sich national und international mit seinen Schwerpunkten.

3.4 Vorgaben zu finanziellen Aspekten

Das UKBB

- stellt seine Selbständigkeit und die Werthaltigkeit seines Vermögens sowie das langfristige Überleben wie auch die Kapital- und Kreditmarktfähigkeit aus eigener Kraft sicher und setzt seine Mittel entsprechend ein; dazu strebt es eine EBITDA(R)-Marge von 10% an;
- verfügt über ein angemessenes Eigenkapital, wobei die Eigenkapitalquote im Durchschnitt über vier Jahre mindestens ein Drittel der Bilanzsumme betragen soll;
- arbeitet im Sozialversicherungsbereich bzw. Grundversicherungsbereich (KVG, UVG, IV, MV) auf eine ausgeglichene Rechnung hin;
- arbeitet im spitalambulanten Bereich darauf hin, dass die nach Anrechnung der gemeinschaftlichen Leistungen verbleibende finanzielle Unterdeckung durch betriebliche Massnahmen beseitigt wird;
- konsultiert bei Investitionsvorhaben mit einem geplanten Wert von über 10% des Eigenkapitals die Eignervertretungen.

3.5 Mitarbeitende

Das UKBB

- verfolgt eine fortschrittliche und sozialverantwortliche Personalpolitik;
- schafft mit seinem Führungsstil, der Personalentwicklung und der internen Kommunikation Vertrauen bei den Mitarbeitenden und gewährleistet damit seine Attraktivität als Arbeitgeber am Arbeitsmarkt;
- fördert die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden;
- fördert die interdisziplinäre und interprofessionelle Zusammenarbeit;
- fördert die tatsächliche Gleichstellung aller Mitarbeitenden; der Verwaltungsrat strebt im Rahmen seiner Wahlbefugnis an, dass in der Spitalleitung Frauen und Männer mindestens zu je einem Drittel vertreten sind; massgebend sind dabei jedoch die für die Stelle erforderlichen Qualifikationen;
- pflegt mit den für das Spital relevanten Personalvertretungen einen sozialpartnerschaftlichen Austausch;
- ermöglicht es Mitarbeitenden, Missstände an eine unabhängige, interne Meldestelle, auch anonym, zu melden; der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten.

3.6 Kooperationen, Beteiligungen und Veräusserungen

Das UKBB

- kann Beteiligungen oder Kooperationen eingehen und Allianzen schliessen, sofern diese konform sind mit den übergeordneten Zielen, die Wirtschaftlichkeit oder die Qualität der Leistungserbringung verbessern oder seine Marktposition langfristig stärkt und die damit verbundenen Risiken tragbar sind;
- kann selber Beteiligungen erwerben, sofern der Transaktionswert 10% des Eigenkapitals jeweils nicht überschreitet; ansonsten bedarf es der Zustimmung der Regierungen der Trägerkantone;
- kann selber Aktiven auf Dritte übertragen oder Aktiven an Dritte verpfänden, an denen es mehrheitlich beteiligt ist;
- kann selber Aktiven auf Dritte übertragen oder Aktiven an Dritte verpfänden, an denen es nicht mehrheitlich beteiligt ist, sofern der Transaktionswert 10% des Eigenkapitals jeweils nicht überschreitet; ansonsten bedarf es der Zustimmung der Regierungen der Trägerkantone;
- gewährleistet eine dauernde und enge Führung und Steuerung der Beteiligungen (Beteiligungscontrolling).

Auslagerungen an privatrechtliche Unternehmen bedürfen gemäss § 13 des Staatsvertrages der Genehmigung durch die Regierungen der Trägerkantone.

3.7 Infrastruktur und Umwelt

Das UKBB

- stellt sicher, dass seine Infrastruktur den zukünftigen Bedürfnissen der Gesundheitsversorgung und der Patientinnen und Patienten entspricht, bei Neubauten und Sanierungen flexibel/modular veränderbar ist und insbesondere
 - patientenorientierte und effiziente Betriebsabläufe ermöglicht,
 - eine angemessene Qualität aufweist;
- erhält, erneuert und betreibt seine Infrastruktur aus eigener Kraft nachhaltig;
- führt eine Investitionsplanung, die mittel- und langfristig Aufschluss über die geplante Entwicklung der Infrastruktur und deren Finanzierung inkl. Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung gibt;
- hält sich im Rahmen seiner unternehmerischen Gesellschaftsverantwortung an Nachhaltigkeitsstandards, insbesondere bezüglich der Energieeffizienz.

4. Finanzen

4.1 Verwendung Bilanzgewinn

Der jährliche Bilanzgewinn ist grundsätzlich immer in dem Umfang den Gewinnreserven zuzuweisen, dass eine Reservenquote von 20% im Verhältnis zum Dotationskapital eingehalten wird. Über die Verwendung eines darüber hinausgehenden Gewinns entscheiden die Regierungen der Trägerkantone insbesondere mit Blick auf bestehende Verpflichtungen und die künftigen Aussichten des UKBB.

4.2 Rechnungslegungsstandard

Als Rechnungslegungsstandard gemäss § 18 des Staatsvertrages UKBB kommen die Fachempfehlungen der Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) zur Anwendung.

Bezüglich der konsolidierten Rechnung des Kantons BS sind die Bestimmungen des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt vom 14. März 2012 (Finanzhaushaltgesetz, SG 610.100) massgebend. Das UKBB stellt dem Kanton BS die dazu benötigten Informationen zur Verfügung.

4.3 Risikomanagement und Revision

Das UKBB

- betreibt ein angemessenes und systematisches Risikomanagement;
- gestaltet, implementiert und betreibt ein geeignetes und angemessenes internes Kontrollsystem (IKS), welches der Grösse, der Komplexität und dem Risikoprofil des Unternehmens entspricht.

Für das UKBB muss als Revisionsstelle ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 (SR 212.302) bezeichnet werden.

Bei der vorgeschriebenen ordentlichen Revision darf gemäss OR die Person, welche die Revision leitet, das Mandat längstens während sieben Jahren ausführen. Sie darf das gleiche Mandat erst nach einem Unterbruch von drei Jahren wieder aufnehmen.

Das Revisionsmandat sollte spätestens nach acht Jahren neu vergeben werden.

5. Vertretung der Eignerinteressen sowie Beteiligungscontrolling

5.1 Vertretung der Eignerinteressen

Die Regierungen der Kantone BS und BL nehmen gemeinsam die Eignerinteressen gegenüber dem UKBB wahr.

Die Vertretung der Eignerinteressen gegenüber dem UKBB im Auftrag der Regierungen der Trägerkantone

- wird für den Kanton BS durch das Gesundheitsdepartement (GD) wahrgenommen, innerhalb des GD durch die Stabsstelle Gesundheitsbeteiligungen und Finanzen (GBF);
- wird für den Kanton BL durch die Volkswirtschaft- und Gesundheitsdirektion (VGD) wahrgenommen, innerhalb der VGD durch das Generalsekretariat.

Das UKBB kann direkte Beziehungen zu Dienststellen der kantonalen Verwaltungen pflegen, es informiert dabei die Eignervertretungen über die wesentlichsten Beziehungen.

5.2 Berichts und Informationspflichten

Die Eignervertretungen gemäss Kapitel 5.1 erhalten seitens des UKBB folgende Informationen zum jeweils diesbezüglich definierten Zeitpunkt:

- a) Quartals- und Halbjahresabschluss UKBB innerhalb von 60 Tagen ab Ende eines jeden Quartals oder des Halbjahres;
- b) Lagebericht und Konzernrechnung (sofern erforderlich), Berichterstattung zur Corporate Governance inklusive Auskunft über die Durchführung der Selbstevaluation des Verwaltungsrates sowie Jahresrechnung des UKBB innerhalb von 90 Tagen ab Ende eines jeden Geschäftsjahrs;
- c) Beteiligungsreport (sofern erforderlich) für Mehrheitsbeteiligungen der Gesellschaft, welche voll konsolidiert werden sowie wesentliche Joint-Ventures und Minderheitsbeteiligungen, welche via Equity-Methode konsolidiert werden (gemäss Konsolidierungskreis Anhang Konzernrechnung) innerhalb von 90 Tagen ab Ende eines jeden Geschäftsjahres;
- d) Bericht zur Umsetzung der Eignerstrategie innerhalb von 90 Tagen summarisch und innerhalb von 120 Tagen vollständig ab Ende eines jeden Geschäftsjahres;
- e) strategische und finanzielle Risiken im Rahmen der Berichterstattung zur Umsetzung der Eignerstrategie innerhalb von 90 Tagen ab Ende eines jeden Geschäftsjahres sowie unverzüglich bei besonderen Vorkommnissen;
- f) aktuell gültige Unternehmensstrategie, aktuelle nachgeführte Mittelfristplanung inklusive nachgeführte 10-Jahres-Investitionsplanung sowie das Budget für das nächste Geschäftsjahr, jeweils mit Erläuterungen bis Ende eines jeden Geschäftsjahres;
- g) frühzeitige Information über Vorkommnisse von grosser politischer Tragweite und vorgängig alle öffentlichen Mitteilungen;
- h) jegliche Informationen, welche zur Erfüllung gesetzlicher oder amtlicher Anforderungen durch die Vertreter der Eignerinteressen von BL und BS nötig sind, jeweils unverzüglich nach Beantragung der entsprechenden Information;
- i) zusätzliche Informationen zu besonderen Geschäften, soweit dies zur Einschätzung der Unternehmensrisiken notwendig ist, jeweils unverzüglich auf Anfrage der Vertretungen der Eignerinteressen.

Das UKBB konsultiert die Eignervertretungen in Fällen, bei denen die Interessen des UKBB mit den politischen Interessen der Regierungen der Trägerkantone in Konflikt geraten könnten oder in denen die Durchsetzung der Interessen des UKBB zu politischen Reaktionen führen könnte.

Die Vertretungen der Eignerinteressen von BL und BS informiert den Verwaltungsrat der Gesellschaft umgehend über die in der von ihr vertretenen Kantonsregierung behandelten für die Gesellschaft relevanten Themen und Rahmenbedingungen (z.B. anstehende Gesetzesänderungen) und teilt dem Verwaltungsrat umgehend entsprechende Entscheidungen der Regierungen der Kantone BS und BL mit.

Die Vertretungen der Eignerinteressen von BL und BS und eine Delegation des Verwaltungsrates pflegen in der Regel dreimal pro Jahr sowie bei besonderem Bedarf einen direkten Austausch, insbesondere über das Jahresergebnis, das Halbjahresergebnis und die strategische Ausrichtung des UKBB.

5.3 Oberaufsicht

Die Oberaufsicht über das UKBB erfolgt gemäss den Bestimmungen des [§ 11](#) des Staatsvertrages UKBB durch die interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission der beiden Trägerkantone. Es wird mindestens einmal pro Jahr ein direkter Austausch gepflegt.

6. Schlussbestimmungen

Die Eignerstrategie tritt per 1. Januar 2020 in Kraft und ersetzt diejenige vom 9. Dezember 2014.

Die Eignerstrategie für das UKBB ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt. Sie wird nach Bedarf sowie regelmässig alle vier Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Die Regierungen der Trägerkantone legen durch gleichlautende Beschlüsse die angepasste gemeinsame Eignerstrategie fest und veröffentlichen diese nach Massgabe der jeweils geltenden kantonalen rechtlichen Grundlagen.

Basel / Liestal, 19. November 2019